



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

**Vorlage
17/1943**

A17

26. März 2019

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Landes- jagdzeitenverordnung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur
Änderung der Landesjagdzeitenverordnung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 24 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-
Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Einvernehmens des Landtags auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz zu befassen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



**Zweite Verordnung
zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung**

Vom X. Monat 2019

Auf Grund des § 24 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

Die Landesjagdzeitenverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), die durch Verordnung vom 14. März 2019 (GV. NRW. [einsetzen: Fundstelle]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448)“ durch die Angabe „26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153)“ und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

Begründung:

Allgemein

Durch Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (LT-Drs.: 17/5007) wurde in § 19 LJG-NRW-E (LT-Drs.: 17/3569) folgendes Verbot unter Hinweis auf die drohende Afrikanische Schweinepest gestrichen:

"In Ergänzung zu § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist verboten (...) bei der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16.1. bis 31.1. die Bewegungsjagd sowie der Hundeeinsatz, hiervon ausgenommen ist die Nachsuche." Grundsätzlich ist das Ende der Jagdzeit für Schalenwild der 31.1. eines Jahres.

Da das Schwarzwild jedoch gemäß § 1 Absatz 3 LJZeitVO bis 2023 befristet ganzjährig jagdbar ist (und nicht wie das restliche Schalenwild bis zum 31.1. eines Jahres), wurde dieses Verbot (von Mitte Januar bis Jagdzeitende) ebenfalls in die LJagdZeitVO aufgenommen ("In der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli sind bei der Jagd auf Schwarzwild die Bewegungsjagd sowie der Hundeeinsatz verboten. Hiervon ausgenommen ist die Nachsuche."). Dieses Verbot wurde nicht gestrichen (siehe Begründung zu § 1 Abs. 3).

Zu Artikel 1

Zu § 1 Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Absatz 3

Um eine Vereinfachung der Schwarzwildbejagung zu erreichen – wie mit o. g. Änderungsantrag beabsichtigt – ist ebenfalls das Verbot in § 1 Absatz 3 LJZeitVO zu streichen. Damit wird eine Vereinfachung der Jagd zur ASP-Prophylaxe beim Schwarzwild erreicht.

Zu § 3

Die Verordnung wurde 2015 evaluiert.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.